

## Bekanntmachung

Metten, den 25.01.2024

### **Teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes „Kälberweide“ Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat in seiner Sitzung am 24.10.2023 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Kälberweide“ in der Fassung vom 24.10.2023 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß §10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Kälberweide“ in Kraft und ist damit rechtsverbindlich.**

Jedermann kann die Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Kälberweide“ einschließlich seiner Begründung im

**Rathaus Metten, Krankenhausstraße 22, 94526 Metten, Zimmer-Nr. 5 (EG)**

während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ferner ist die Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Kälberweide“ einsehbar auf der Homepage des Marktes Metten unter

<https://www.markt-metten.de/bauen-wohnen/bauleitplanungen/abgeschlossene-bauleitplanverfahren/>

und im Zentralen Internetportal Bayern unter

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Metten geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

gez. Andreas Moser  
Erster Bürgermeister



Aushang am: 25.01.2024  
Abnahme am: 26.02.2024